

MWST-Neuerungen 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2018 bringt einige Neuerungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer. Einerseits tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft und andererseits kommt es zu einer Steuersatzreduktion.

Senkung der MWST-Sätze per 1. Januar 2018

	bisher	neu
Normalsatz	8,0 %	7,7 %
Reduzierter Satz	2,5 %	2,5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,8 %	3,7 %

Die Steuersatzreduktion führt auch zu einer Anpassung der Saldosteuersätze.

Dieser NewsFlash soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen geben.

Was bedeutet diese Steuersatzänderung für Ihr Unternehmen?

Die Steuersatzänderung per 1. Januar 2018 betrifft alle steuerpflichtigen Unternehmen in der Schweiz. Wir empfehlen die Anpassung der Steuersätze auf Ihren Rechnungen, Quittungen, Preislisten und weiteren relevanten Belegen rechtzeitig in Angriff zu nehmen. Werden die Ausgangsrechnungen mit Softwarelösungen oder Kassasystemen erstellt, dann empfiehlt es sich, Kontakt mit Ihrem technischen Support aufzunehmen, um nun die Anpassung der Steuersätze per 1. Januar 2018 vorzunehmen.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung und nicht das Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung. Grundsätzlich unterliegen erbrachte Leistungen bis zum 31. Dezember 2017 den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Ist bereits heute bekannt, dass eine Leistung erst im Jahr 2018 erfolgen wird, so ist diese bereits mit den neuen Steuersätzen zu fakturieren. Erstrecken sich Leistungen über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus (z.B. Abonnemente), ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

Beispiel:

Der Umsatz aus einem vom 1. Dezember 2017 bis 31. Mai 2018 laufenden Wartungs-Abonnement für das IT-System ist für einen Monat zum Satz von 8,0 % und für fünf Monate zum Satz von 7,7 % zu versteuern. Auf der Rechnung sind die beiden Perioden und die MWST-Sätze separat aufzuführen.

Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der MWST-Satzreduktion.

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2018 bringt für die meisten inländischen Gesellschaften keine wesentlichen Änderungen mit. Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Jedes Unternehmen, das im Inland Leistungen erbringt oder im Inland ansässig ist und mehr als CHF 100'000 Jahresumsatz erzielt, wird grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig. Nicht zu berücksichtigen sind lediglich von der Steuer ausgenommene Leistungen.

Diese Änderung betrifft primär ausländische Unternehmen. Daher empfehlen wir ausländischen Gesellschaften eine eingehende Prüfung der mehrwertsteuerlichen Situation.

Eine Auswahl weiterer Änderungen

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen können neu durch blosse Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert werden (Option).
- Für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gilt neu der reduzierte Steuersatz.
- Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen zulässig, die als Betriebsmittel verwendet oder exportiert werden.
- Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und ähnliche unterliegen neu der Margenbesteuerung. Daher ist der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen nicht mehr möglich.

Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung der Steuerpflicht und den weiteren Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes.

Mehrwertsteuerabrechnung online

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) akzeptiert ab dem 1. Januar 2018 die Einreichung der MWST-Abrechnungen nur noch in den folgenden zwei Formaten:

- Die MWST-Abrechnung wird der ESTV mittels Originalformular per Post zugestellt, oder
- Die MWST-Abrechnung wird online über das Portal ESTV-SuisseTax eingereicht

Mit ESTV-SuisseTax stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung ein Portal zur Verfügung, um die Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnungen online zu erledigen. Die elektronische Übermittlung bringt folgende Vorteile:

- Sparen von Zeit und Geld (kein Postversand)
- Einfache Übersicht über den Stand der Abrechnungen
- Erinnerungsfunktion per E-Mail
- Mittels elektronischer Benutzerverwaltung können Rechte an weitere Personen vergeben werden und ermöglicht den Einbezug von Dritten wie z.B. Treuhänder

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie uns mit der elektronischen Übermittlung der MWST-Abrechnung beauftragen möchten oder weitere Informationen zu ESTV-SuisseTax wünschen.